



INHALTSVERZEICHNIS:

- Bekanntmachung der Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen: Informationsabend zum Übertritt an die Realschule**
- Bekanntmachung des Schulverbandes Uffing-Seehausen a. St.: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016**
- Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot**
- Gemeinde Großweil: Bekanntmachung über die Rechtswirksamkeit eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

1. Bekanntmachung der Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen: Informationsabend zum Übertritt an die Realschule

Zu einem Informationsabend zum Übertritt an die Realschule (aus 4. Klasse Grundschule bzw. 5. Klasse Mittelschule) und die Ausbildungsmöglichkeiten an der Zugspitz-Realschule Garmisch-Partenkirchen, Gamsangerweg 1, laden wir interessierte Eltern für Dienstag, 23.02.2016, um 19:30 Uhr ein. Der Schulleiter RSD Bernd Schober und sein Stellvertreter, Herr StR (RS) Markus Lieb, werden die Eintrittsvoraussetzungen und die Vielfalt der an der Realschule gebotenen Unterrichtsfächer erläutern und Fragen zum Übertritt beantworten. Parallel hierzu findet für die zukünftigen Schüler eine Schulhausführung durch unsere Schülermitverwaltung statt.

Garmisch-Partenkirchen, 10. Februar 2016
gez. Bernd Schober
Realschuldirektor

2. Bekanntmachung des Schulverbandes Uffing-Seehausen a. St.: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Uffing-Seehausen a. Staffelsee (Landkreis Garmisch-Partenkirchen) für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der Art. 9 Abs. 7 u. 9 BaySchFG, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 61 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 721.900,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf je 20.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Gesamthaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird auf 598.900,00 € festgesetzt (Umlagesoll).
- Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 herangezogen (Bemessungsgrundlage).
- Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2015 von insgesamt 192 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler im Gesamthaushalt 3.119,2708 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 11.02.2016

Rupert Wintermeier, Schulverbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan liegt eine Woche lang, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, in der Gemeinde Uffing a. Staffelsee, Hauptstr. 2, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

3. Bekanntmachung der Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen: Aufgebot

Es wurde der Antrag gestellt, nachstehend aufgeführte Sparurkunden, welche zu Verlust gegangen sind, für kraftlos zu erklären:

Nr. 42 30096697
Nr. 42 30205272

Diese Sparurkunden werden hiermit für kraftlos erklärt.

Garmisch-Partenkirchen, den 05.02.2016
KREISSPARKASSE GARMISCH-PARTENKIRCHEN

Der Vorstand
gez. Fink (Vorstandsvorsitzender) gez. Lingg (Vorstandsmitglied)

4. Gemeinde Großweil: Bekanntmachung über die Rechtswirksamkeit eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Großweil hat am 28.01.2016 die 3. Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplan für das Gebiet

„In der Au“

als Satzung beschlossen.

Diese Änderungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Änderungssatzung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Plan liegt dazu ab diesem Tage in der

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, Bauamt, Zi.Nr. 11 a, Rathausplatz 1, 82441 Ohlstadt während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 14:00 bis 16:00 Uhr, sowie im Rathaus der Gemeinde Großweil zu den Amtsstunden am Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr aus.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Großweil, den 18.02.2016
Manfred Sporer
Erster Bürgermeister



Garmisch-Partenkirchen, 18.02.2016

Landratsamt
Anton Speer
Landrat